

Vereinbarung zur Weiterleitung von staatlichen Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der BVS Bayern (Erstempfänger) wird in der Abteilung Inklusions- und Breitensport durch eine staatliche Zuwendung aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert. Demzufolge wird zwischen dem BVS Bayern (Erstempfänger) und den ihm angehörigenden Gliederungen (Letztempfänger) folgende Vereinbarung getroffen.

§ 1 Bedingungen

Die dem BVS Bayern (Erstempfänger) angehörigenden Gliederungen (Letztempfänger) sind an die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen an den BVS Bayern ergehenden Zuwendungsbescheides gebunden. Diese Bedingungen und Auflagen gehen mit dem Zuwendungsbescheid an den Maßnahmenträger als Mittelempfänger über.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden vom BVS Bayern (Erstempfänger) und den ihm angehörigenden Gliederungen (Letztempfänger) beachtet.

§ 2 Anforderung der Zuwendung

Die staatliche Zuwendung ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Weiterleitung der staatlichen Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales erfolgt jeweils im Rahmen eines Vertrages. Der Erstempfänger leitet die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung weiter.

Der Bewilligungszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

§ 3 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur wie im Zuwendungsbescheid für den Maßnahmenträger enthalten verwendet werden. Bei allen Ausgaben ist der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Abweichungen vom eingereichten Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesgeschäftsstelle Abteilung Inklusions- und Breitensport. Es ist keine Mischfinanzierung mit sonstigen Sportmitteln des BVS Bayern möglich.

§ 4 Prüfung der Verwendung

Für die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung räumen die Letztempfänger dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH), dem Erstempfänger einschließlich den von ihnen Beauftragten das Prüfungsrecht entsprechend der ANBest-P und die gegebenenfalls daraus resultierenden Korrektur- und Rückforderungsrechte ein.

§ 5 Erstattung der Zuwendung

Das ZBFS ist berechtigt, auf dessen Verlangen hin, etwaige Erstattungsansprüche gegenüber dem Letztempfänger geltend zu machen. Hierbei gelten die Bestimmungen entsprechend Nr. 8 der ANBest-P.

§ 6 Rücktritt

Der Erstempfänger behält sich vor die Weiterleitung der Zuwendung aus wichtigem Grund zu verweigern. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn:

- die Voraussetzungen für die Zuwendung nachträglich entfallen sind,
- die Bewilligung der Zuwendung durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger bestimmten – im Zuwendungsbescheid bzw. in dieser Vereinbarung im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Letztempfänger erkennt diese Rücktrittsgründe sowie die gegebenenfalls daraus resultierenden Rückzahlungsverpflichtungen und vom Erstempfänger getroffenen Rückzahlungsregelungen an.

Gegenüber dem Letztempfänger bestehende Rückzahlungsansprüche sind zu verzinsen. Die Verzinsung ist an die geltenden Bestimmungen des Artikels 49a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gebunden.

§ 7 Projektbestimmungen

Das Projekt muss folgende Ziele verfolgen:

- Einbeziehung von SportlerInnen mit und ohne Behinderung
- Einbeziehung von einem Kooperationspartner aus dem Nicht-Behindertenbereich (z.B. Sportverein ohne Erfahrung im Behindertensport, Regelschule o.ä.)
- Es sollte versucht werden möglichst auch SportlerInnen zu erreichen, die noch nicht in einem BVS Bayern Verein organisiert sind

§ 8 Haushaltsmittelkriterien

Die Haushaltsmittel in der Abteilung Inklusions- und Breitensport werden in Umsetzung des Sportkonzeptes des BVS Bayern durch Beschluss des Verbandsausschusses vergeben. Dabei werden die Haushaltsmittel entsprechend der gültigen BVS Finanz-, Honorar- und Reisekostenordnung und den Vorgaben der ANBest-P des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales abgerechnet.

Die Beantragung der Haushaltsmittel hat **bis spätestens 30. September des Vorjahres** eines Bewilligungszeitraumes bei der Landesgeschäftsstelle zu erfolgen. Hierzu wird ein Meldeformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan vollständig ausgefüllt eingereicht.

Der einzureichende Kosten- und Finanzierungsplan umfasst eine detaillierte Übersicht der zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen. Der Letztempfänger ist verpflichtet anzugeben, wenn weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält. Aus dieser Übersicht muss eine Fehlbedarfsfinanzierung durch den BVS Bayern ersichtlich sein. Nur nach Genehmigung durch die Landesgeschäftsstelle kann die Maßnahme stattfinden.

§ 9 Sportunfallversicherung

Sowohl MitgliederInnen eines dem BVS Bayern angehörigen Vereins als auch bis zu 100 NichtmitgliederInnen sind je Veranstaltungstag im Rahmen der Sportversicherung bei der ARAG unfall- und haftpflichtversichert.

§ 10 Ausschreibung

Alle Veranstaltungen werden online über die Verbandshomepage <http://www.bvs-bayern.com/> ausgeschrieben. Ausschreibungen müssen so früh wie möglich, jedoch mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung, zur Veröffentlichung in die Landesgeschäftsstelle gesendet werden. Hierzu steht Formular 2 zur Verfügung.

§ 11 Veröffentlichungen, Pressemitteilungen

Bei allen Veranstaltungen, die über das StMAS gefördert werden, muss in Veröffentlichungen (Flyern/Plakaten/Ausschreibungen) sowie Pressemitteilungen das Logo des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und ein deutlicher Hinweis auf die Bayerische Staatsregierung enthalten sein. Das Logo des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales steht im Internet unter der Adresse <https://www.zukunftsministerium.bayern.de/design/#word> zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Hinweis auf die finanzielle Förderung lautet: „**Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des BVS Bayern gefördert.**“

Darüber hinaus ist in allen Veröffentlichungen sowie Pressemitteilungen der BVS Bayern zu erwähnen und dessen Logo zu verwenden.

§ 12 Teilnehmerlisten bei Veranstaltungen

Werden bei Veranstaltungen Teilnehmergebühren verlangt, muss eine Unterschriftliste der TeilnehmerInnen der Landesgeschäftsstelle vorgelegt werden. Bei Großveranstaltungen können auch Ergebnislisten eingereicht werden.

§ 13 Einnahmen bei Veranstaltungen

Die Einnahmen bei Veranstaltungen müssen direkt nach Beendigung der Maßnahme auf das Konto des BVS Bayern mit Angabe des korrekten Verwendungszwecks überwiesen werden.

Münchner Bank • BIC GENODEF1M01 • IBAN DE57 7019 0000 0001 5210 55

Verwendungszweck: Name der Veranstaltung - Ausrichtungsdatum

§ 14 Abrechnungsrichtlinien

Die Maßnahmen sind bis spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung abzurechnen. Bei späteren Abrechnungen kann eine Bezuschussung nicht garantiert werden. Hierbei müssen folgende Unterlagen als Abrechnungspaket vollständig ausgefüllt eingereicht werden:

- Formular 4: Abrechnung inklusive Veranstaltung
- Formular 5: Honorarabrechnung
- Formular 6: Honorarvereinbarung für ÜbungsleiterInnen und Assistenzen
- Formular 7: Reisekostenabrechnung

Es ist darauf zu achten, die kürzesten Strecken zu fahren, genaue Strecke anzugeben und nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Es gelten die Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

- Formular 8: Helferliste mit Ehrenkodex
- Formular 9: Teilnehmerliste
- Rechnungen/Quittungen

- Bericht und Fotos über die Veranstaltung bitte in digitaler Form, damit diese für die Homepage, SPOKA, Facebook etc. verwendet werden können.
- Übungsveranstaltungen und Kurse müssen von ÜbungsleiterInnen mit geeignetem Qualifikationsnachweis durchgeführt werden

Der Veranstalter bestätigt dem BVS Bayern mit seiner Unterschrift bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen das Führungszeugnis aller beteiligten Personen geprüft zu haben.

§ 15 Einhalten von Fristen

Die Einhaltung von Fristen ist unabdingbar und Voraussetzung für die Weiterleitung von Zuwendungen. Die folgende Tabelle fasst alle einzuhaltenden Fristen zusammen:

	Abgabe bis spätestens	Formular
1. Meldeformular an Geschäftsstelle schicken	30. September des Vorjahres eines Bewilligungszeitraumes	Formular 1
2. Ausschreibung an Geschäftsstelle schicken	8 Wochen vor Veranstaltung	Formular 2, 3
3. Anmeldung		Anmeldung erfolgt in Eigenregie
4. Abrechnungspaket an Geschäftsstelle schicken	bis 4 Wochen nach Veranstaltung	Formulare 4, 5, 6, 7, 8, 9
5. Berichte, Fotos in digitaler Form an Geschäftsstelle schicken	spätestens 1 Woche nach Veranstaltung	

Alle Formulare und Anlagen können auf der Homepage des BVS Bayern heruntergeladen werden:
<http://www.bvs-bayern.com/Service/Downloads/Inklusionssport>

_____, den _____

 Jamil Sahhar
 Landesgeschäftsführer

 Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

 Position

 Unterschrift



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung² anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung² um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern. Sie ist nicht anzuwenden
 - bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks,
 - wenn die endgültige Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt wird (Schlussbescheid).

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1³.
- 3.2 Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1⁴.
- 3.3 Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und dem Abschnitt 2 der VOB/A).
- 3.4 Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung⁵.
- 3.5 Die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung⁶.
- 3.6 Die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung⁷.
- 3.7 Die Nrn. 3.1, 3.2, 3.4 bis 3.6 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 50 000 € beträgt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten. Wird die Zuwendung als zweckgebundenes (zinsverbilligtes) Darlehen gewährt, kann dabei vom umgerechneten Zuschusswert ausgegangen werden. Der Zuwendungsempfänger ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, Aufträge im Wert von mehr als 500 € (ohne Umsatzsteuer) an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten).

² Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt

³ VOB Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3).

⁴ Bekanntmachung der Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Ausgabe 2009 (VOL Teil A) vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), Berichtigung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010).

⁵ Derzeit gelten die Richtlinien vom 30. November 1993 (StAnz. Nr. 48, AllIMBl. S. 1308), geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. September 1994 (StAnz. Nr. 37, AllIMBl. S. 767) und vom 6. November 2001 (StAnz. Nr. 46, AllIMBl. S. 666).

⁶ Derzeit gelten die Richtlinien vom 4. Dezember 1984 (StAnz. Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. April 1994 (StAnz. Nr. 16, AllIMBl. S. 331) und vom 6. November 2001 (StAnz. Nr. 46, AllIMBl. S. 666).

⁷ Derzeit gelten die Richtlinien vom 28. April 2009 (AllIMBl. S. 163, StAnz. Nr. 19).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung ist – soweit verfügt – mit den beschafften Gegenständen gemäß den Bestimmungen der Bewilligung zu verfahren.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, VV Nr. 10.2, 10.3).
 - 6.1.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
 - 6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
 - 6.1.4 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
 - 6.1.5 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
 - 6.1.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

- 6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid zugelassen, genügt eine Verwendungsbestätigung mit dem in Muster 4a zu Art. 44 BayHO vorgegebenen Inhalt ohne Vorlage von Belegen.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.1.4 genannten Belege und Verträge – auch im Falle der Verwendungsbestätigung –, alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) sowie im Falle des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.4 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise bzw. -bestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.4 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).